



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

An die
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ. BMVIT-11.000/0017-I/PR3/2017
DVR:0000175

Wien, am 8. August 2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Zanger, Deimek und weitere Abgeordnete haben am 8. Juni 2017 unter der **Nr. 13586/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Verfolgung ausländischer Verkehrssünder gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

- *Mit welchen Staaten außerhalb der Europäischen Union bestehen derzeit Abkommen, mittels denen die Strafverfügungen von Verkehrssündern vollstreckt werden können?*
- *Mit welchen Staaten gibt es kein derartiges Abkommen?*
- *Sofern es Staaten gibt, mit denen kein derartiges Abkommen besteht: Warum besteht mit diesen Staaten kein derartiges Abkommen?*
- *Besteht aktuell die Absicht, weitere solcher Abkommen mit Staaten zu schließen, mit denen bisher noch kein derartiges Abkommen besteht?*

Mir sind keine diesbezüglichen Abkommen bekannt. Regelungen über die Vollstreckung von Strafbescheiden fallen aber nicht in die Zuständigkeit meines Ressorts.

Zu den Fragen 5 bis 10:

- *Gibt es aus Sicht Ihres Ressorts gegenwärtig Probleme bei der Verfolgung ausländischer Verkehrssünder?*
- *Wenn ja zu 5.: Welcher Art sind diese?*
- *Wenn ja zu 5.: Betreffen diese auch Verkehrssünder aus EU-Staaten?*
- *Wenn ja zu 7.: Welcher Art sind diese?*
- *Wenn ja zu 5. und 7.: Welche konkreten Maßnahmen denken Sie an, um diese zu beheben?*
- *Wenn ja zu 5. und 7.: Bis wann möchten Sie diese beheben?*

Bei der grenzüberschreitenden Verfolgung von Verkehrsdelikten geht es weniger um die Vollstreckung rechtskräftiger Strafbescheide, sondern – wie auch in der Einleitung der Anfrage angeführt – vorrangig um die Daten der Fahrzeughalterin bzw. des Fahrzeughalters (Zulassungsbesitzerin bzw. Zulassungsbesitzers), um ein Strafverfahren überhaupt einleiten und in der Folge eine Strafverfügung erlassen zu können. Bei bestimmten, die Verkehrssicherheit gefährdenden Delikten ist zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach der in Österreich seit 2013 umgesetzten CBE-Richtlinie (Richtlinie 2015/413/EU zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte) automatisierter Halterdatenaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten vorgesehen.

Neben dieser Richtlinie gibt es völkerrechtliche Verträge, in denen weitergehend automatisierter Halterdatenaustausch vorgesehen wird. Darüber hinaus sind gem. § 84 Abs. 8 KFG den Behörden der Vertragsstaaten des Wiener Übereinkommens über den Straßenverkehr, BGBl. Nr. 289/1982, des Genfer Abkommens über den Straßenverkehr, BGBl. Nr. 222/1955, und des Pariser Übereinkommens über den Verkehr von Kraftfahrzeugen, BGBl. Nr. 304/1930, unter bestimmten Voraussetzungen auf Verlangen Auskünfte zur Ermittlung von Zulassungsbesitzerinnen bzw. Zulassungsbesitzern zu geben. Gegenwärtig sind keine Probleme beim Halterdatenaustausch bekannt.

Mag. Jörg Leichtfried

